

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit geltenden Fassung**

**Aufhebung der Allgemeinverfügung  
über verschärfte außerordentliche infektionsschützende Maßnahmen  
gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2  
vom 3. Dezember 2020**

Aufgrund der §§ 16, 28 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der Fassung vom 18. November 2020, der Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Verschärfung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Ergänzung der allgemeinen Infektionsschutzregeln vom 14. Dezember 2020 i.V.m. §§ 35 Satz 2, 49 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) erlässt das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt über verschärfte außerordentliche infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 3. Dezember 2020 wird mit sofortiger Wirkung widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung wird am 17. Dezember 2020 auf der Internetseite des Landratsamtes veröffentlicht und tritt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG am 18. Dezember 2020 in Kraft.

**Begründung:**

Gemäß § 2 Nr. 5 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) in Verbindung mit § 3 ThürVwVfG ist der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt im übertragenen Wirkungskreis sachlich und örtlich zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und der Minister für Bildung, Jugend und Sport haben mit der am 14. Dezember 2020 bekannt gemachten „Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Verschärfung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Ergänzung der allgemeinen Infektionsschutzregeln“ neue Regelungen zur Eindämmung der Infektionszahlen unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung des Infektionsgeschehens im Freistaat Thüringen verordnet. Diese Verordnung sieht verbindliche Regelungen für Hotspot-Regionen vor. Weitere, über die Verordnung hinausgehende Maßnahmen sind nicht zu ergreifen, da durch diese in Übereinstimmung mit anderen Bundesländern (Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz mit der Bundeskanzlerin) alle derzeit relevanten Bereiche geregelt werden.

Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (§ 49 Abs. 1 S. 1 ThürVwVfG). Nach Inkrafttreten der Änderung der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund-VO) waren die mit der Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen hinfällig und die Allgemeinverfügung deshalb zur Klarstellung aufzuheben.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld einzulegen.

### Hinweise

Die Allgemeinverfügung ist gemäß §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung muss auch befolgt werden, wenn gegen sie Widerspruch erhoben wird.

Die Widerspruchseinlegung per E-Mail ist unzulässig.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Gesundheitsamt, Rainweg 81 in 07318 Saalfeld nach telefonischer Absprache eingesehen werden.

Die Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt erfolgt grundsätzlich gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Amtsblatt „Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg“. Da aus den vorstehenden Gründen ein zeitlicher Verzug für das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung bis zum Erscheinen des nächsten turnusmäßigen Amtsblattes oder Druck eines Sonderamtsblattes zum Schutz von Leib, Leben und Gesundheit nicht zu vertreten ist, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zunächst im Internet auf der Homepage des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ([www.kreis-slf.de](http://www.kreis-slf.de)), um eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner des Landkreises zu gewährleisten. Die Bekanntmachung in der gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vorgeschriebenen Form wird im nächsten Amtsblatt wiederholt.

Saalfeld, den 17. Dezember 2020



Marko Wolfram  
Landrat